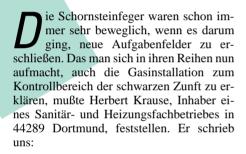
Ausdehnung der Kontrollbereiche angestrebt

# Schornsteinfeger prüfen Gasleitungen?

Von einem Vorstoß der besonderen Art ist aus dem Ruhrgebiet zu erfahren. Dort scheint ein (?) Schornsteinfeger die Gasleitungen zum Bestandteil seiner Kontrollaufgaben ge-

macht zu haben. SBZ-Leser Herbert Krause fragte bei der Redaktion an, ob das seine Richtigkeit habe. Im Zuge unserer Nachforschungen stellte sich heraus, daß die Schornsteinfeger auf Verbandsebene tatsächlich anstreben, die Prüfung der Gasleitungen zu übernehmen.



Gestern saß ich bei einem Fachgespräch mit einem Außendienstmitarbeiter der Firma Junkers, als die Ladentür aufging und ein freundliches "Hallo, der Schornsteinfeger ist da", zu hören war. "Sie kennen sich ja hier aus. Der Keller ist offen", sagte ich. "Alles klar", erwiderte der junge Schornsteinfegergeselle. "Übrigens, ihre Nachbarn, die haben 'ne undichte Gasleitung. Ich habe schon die Stadtwerke benachrichtigt." "Toll", sagte ich zu dem Außendienstler, "da ist jemand, der aufpaßt, seine Nase zum Einsatz bringt und nicht nur blind seinen Job macht". Nach einiger Zeit kam der Schornsteinfeger aus dem Keller und sagte zu uns: "Alles klar, Herr Krause, die Werte stimmen und die Gasleitung ist auch dicht." "Na klar", sagte ich zu dem jungen Mann, "schließlich sind wir ja ein Fachbetrieb. Aber woher wollen Sie den wissen, ob die Gasleitung dicht ist? Schließlich kann man geringe Leckagen doch gar nicht riechen." "Ja, Herr Krause", trumpfte mein Gegenüber auf, "die Gasleitungen prüfen wir jetzt immer mit unserem Meßgerät. Das stellt so was fest."

Und weg war er, der freundliche Schornsteinfeger. Der Junkers-Außendienstmitarbeiter und ich schauten uns verblüfft an. Liebe SBZ-Redaktion: Sind wir jetzt schon so weit, daß auch Schornsteinfeger Gasleitungen prüfen dürfen?

#### Zunächst scheint alles klar

Natürlich wollten wir unserem Leser Krause in dieser Angelegenheit Rede und Antwort stehen. Und fast hätte man die Frage, ob denn nun auch Schornsteinfeger Gasleitungen auf Dichtheit prüfen dürfen, aus dem Bauch heraus verneinen können. Denn "prüfen" heißt ja z. B. auch "Gaszähler demontieren". Und hier scheitert das Vorhaben doch schon an der fehlenden Gaskonzession der Schornsteinfeger. Doch da die SBZ-Redaktion immer alles ganz genau wissen will, hat sie Dr. Dieter Stehmeier, Vorstand Technik Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband (ZIV) -, um eine Stellungnahme gebeten. Dr. Stehmeier teilte uns mit (Zitat)

"... daß es schon immer zu den Pflichtaufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 13 Abs. 1 Ziff. 4 Schornsteinfegergesetz - einem Auffangtatbestand gehörte, auf die Betriebs- und Brandsicherheit im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens zu achten. Dazu gehört auch, auf Gasaustritt an Gasleitungen zu achten, was aber nicht mit einer Überprüfung der Gasleitung auf Undichtigkeit gleichzusetzen ist. Die Aussage des Gesellen in dem geschilderten Fall des Herrn Krause - wenn sie denn so gemacht worden ist - " . . . die Gasleitung ist auch dicht", ist im Lichte vorstehender Ausführungen unrichtig und irreführend."



#### Es brodelt im Keller

Also: Die Schornsteinfeger achten im Rahmen ihrer Tätigkeiten mit auf den Zustand der Gasleitungen, die in ihrem Arbeitsbereich, zum Beispiel im Keller, liegen. Sie machen dabei allerdings keine Aussagen über deren sicherheitstechnischen Zustand. Wie auch schon Krause feststellt, kann man die Vorgehensweise im Interesse der Sicherheit begrüßen. Daß die Antwort von Dr. Stehmeier aber nur den derzeitigen Stand der Dinge darstellt und die "schwarze Zunft" für die Zukunft von ganz anderen Dimensionen träumt, zeigt die "Stellungnahme zur Überprüfung von Gasleitungen in Gebäuden" des ZIV vom 21. Juni 2000, die Dr. Stehmeier seinem an die SBZ-Redaktion adressierten Antwortschreiben beifügte. Gerichtet war dieses Papier an den BGW/DVGW. Bevor wir näher auf dieses Schreiben eingehen, ein paar Worte zur wichtigen Vorgeschichte.

## Ansinnen der Schornsteinfeger wird abgelehnt

Im Protokoll der konstituierenden Sitzung des BGW/DVGW-Fachausschusses "Gasanwendungen" vom 2. Mai 2000 heißt es unter "TO-Punkt 5: Sonstiges": "Das niedersächsische Sozialministerium hat sich mit der Frage an den BGW gewandt, ob Gasleitungen künftig von den Schornsteinfegern kontrolliert werden sollten. BGW hat sich dagegen ausgesprochen".

16 sbz 19/2000

BGW und DVGW begründen ihre ablehnende Haltung im Rahmen einer Stellungnahme vom 9. Mai 2000. Darin heißt es u. a.:

"... BGW und DVGW lehnen die Überprüfung von Gasleitungen in Gebäuden durch das Schornsteinfegerhandwerk im Rahmen der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO – ab.

Begründung:

- 1. Die wiederkehrende Dichtheitsprüfung von Gasleitungen in Gebäuden wird empfohlen, ist jedoch keine Voraussetzung für den sicheren Betrieb . . .
- 2. Nur eine Dichtheitsprüfung und Funktionsbeurteilung gibt eine verläßliche Aussage . . .
- 3. Das Schornsteinfegerhandwerk ist für die Arbeiten an Gasleitungen nicht ausgebildet . . .

(Hinweis: Jeder der drei Hauptpunkte wird in der Stellungnahme noch ausführlich erläutert).

### Schornsteinfeger lassen nicht locker

Daß sich die Schornsteinfeger mit der Ablehnung und den Begründungen des BGW/DVGW weder zufrieden gaben noch einverstanden erklärten, zeigt das oben angesprochene Schriftstück des ZIV vom 21. Juni 2000, dem folgende Textpassagen auszugsweise entnommen sind:

"zu 1.: . . . Die bislang geringe Unfallhäufigkeit durch undichte Gasleitungen ist vor allem dadurch begründet, daß die Gasversorgungsunternehmen die Gasleitungen selbst regelmäßig auf Dichtheit geprüft haben. Die Frage, wie sich dies in einem zukünftig sich verändernden Gasmarkt entwickelt, kann heute noch nicht beantwortet werden . . .

Falls eine flächendeckende Überwachung erforderlich sein sollte, dann ist im Interesse aller Beteiligten (. . .) sicherlich eine unabhängige Stelle, wie das Schornsteinfegerhandwerk, geeignet."

"zu 2.: Inwieweit allein durch eine vereinfachte Überprüfung mittels visueller Beurteilung in Verbindung mit einem Leckgas-Suchgerät eine verläßliche Aussage über die Sicherheit einer Gasleitung erfolgen kann, läßt sich nicht abschließend beantworten. In jedem Fall würde aber das Sicherheitsniveau deutlich verbessert werden, da eine sehr große Anzahl der Mängel rechtzeitig erkannt werden würde, wie Untersuchungen in Hamburg belegen . . . "

"zu 3.: Falls aber eine flächendeckende Dichtheitsprüfung zur sicheren Beurteilung von Gasleitungen als erforderlich angesehen wird, sieht sich das Schornsteinfegerhandwerk auf Grund seines hohen Organisationsgrades sehr wohl in der Lage, durch entsprechende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen die Kenntnisse und Fähigkeiten zeitgerecht anzueignen . . . "

Fazit: Eine flächendeckende Überprüfung von Gasleitungen in Gebäuden erscheint geboten. Das vom Ergebnis unabhängige Schornsteinfegerhandwerk ist hierfür besonders geeignet. Wegen der noch offenen Fragen schlägt der ZIV vor, dieses Thema in Fachkreisen, wie z. B. dem BGW/ZIV-Gesprächskreis "Überprüfung von Gasfeuerungsanlagen", und mit den politisch Verantwortlichen zu beraten."

## Halbe Sachen sind sehr gefährlich

Der Schornsteinfeger ist dem Installateur in einem Punkt voraus: Er kommt Kraft Gesetz oder Verordnung garantiert jährlich, spätestens aber alle zwei Jahre in das Kundenhaus. Und so ist der Schritt für ihn scheinbar klein, sich einer weiteren überprüfungsfähigen Haustechnik zu widmen und ein Auge auf die Gasanlage zu werfen. Nur, dieses "werfen" muß dann richtig gemacht werden. Hauptknackpunkt ist, daß bei der "visuellen" Überprüfung mit Gas-Spürgeräteunterstützung nur die Mängel entdeckt werden können, die sich im Bereich der sichtbaren Leitungen befinden. Unberücksichtigt bleiben in sehr vielen Fällen jene Teilabschnitte, die in nicht einsehbaren oder nicht zugänglichen Bereichen (z. B. unter Putz) liegen. Auch BGW und DVGW weisen übrigens in ihrer ablehnenden Stellungnahme auf diese Tatsache hin. Von einer runden Sache kann man erst dann sprechen, wenn sämtliche Gasleitungen im Haus einer Gebrauchsfähigkeitsermittlung unterzogen werden. Eine solche Überprüfung ist allerdings ein "Arbeiten an Gasleitungen". Und genau hier endet die Kompetenz des schwarzen Mannes, da Eingriffe dieser Art ausschließlich den Gasversorgungsunternehmen bzw. den (konzessionierten) Vertragsinstallateuren vorbehalten sind, die über die entsprechenden weitreichenden theoretischen und praktischen Kenntnisse – auch im Installationsbereich – verfügen.

Die Aussage eines Schornsteinfegers – wie im oben geschilderten Fall –, die (sichtbaren) Leitungen seien in Ordnung, könnte vom Laien leicht auf den Zustand der Gesamtanlage übertragen werden. Damit wiegt sich der Kunde in einer falschen Sicherheit, die ihn unter Umständen sogar veranlaßt,

auf weitere Untersuchungen zu verzichten. Befinden sich Mängel an den vom Schornsteinfeger nicht überprüften Leitungsteilen, kann das im Falle des Falles versicherungsrechtliche Nachteile für den Kunden und erhebliche strafrechtliche Konsequenzen für den Schornsteinfeger haben.

gil ist er, der Schornsteinfeger. Was von ihm aber erwartet werden muß ist, daß bei seinen Kontrollaufgaben für alle Beteiligten tatsächlich mehr Sicherheit, und nicht nur das "gute Gefühl" einer vermeintlich solchen herauskommt. Letzteres ist aber zu befürchten, wenn sich der Schornsteinfeger der Gasanlage widmet.



Und hier ist das Objekt der Schornsteinfeger-Begierde: die Gasanlage. Trotz BGW/DVGW-Absage will der ZIV sein Ansinnen nicht aufgeben

Hinzu kommt, daß der Beruf keine Berührungspunkte mit der Installationspraxis von Gasleitungen hat, so daß der eventuelle Erwerb der "Gaskonzession" mit erheblichem Aufwand verbunden wäre. Unter diesem Aspekt erscheint es äußerst zweifelhaft, daß eine wie auch immer geartete Aus- und Weiterbildung eine vernünftige Kosten-/Nutzen-Relation bietet. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Bürger, der in Konsequenz mit noch höheren Kosten für seine Gasheizung durch den Schornsteinfeger belastet werden dürfte. Fazit deshalb: Die ..schwarze Zunft" sollte sich in diesem Fall das alte Sprichwort eines anderen Berufsstandes zu Herzen nehmen: "Schuster, bleib bei Deinen Leisten."

18 sbz 19/2000